

## 658 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

# Regierungsvorlage.

## Bundesgesetz vom über Börsesensale (Börsesensale-Gesetz).

### A b s c h n i t t I.

#### Tätigkeit und Befugnisse.

§ 1. (1) Börsesensale sind die nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 18 für eine Börse amtlich bestellten Handelsmäkler.

(2) Die Börsesensale vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ferner Verträge über die dem Warenverkehr dienenden Hilfsgeschäfte, wie Versicherungs-, Fracht-, Speditions- und Leihgeschäfte.

§ 2. (1) Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Börsesensal noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

(2) Er ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen, die den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, wenn diese von ihm ausgefolgt werden.

§ 3. Der Landeshauptmann kann den Börsensalen dort, wo ein Bedürfnis besteht, die Befugnis erteilen, öffentliche Versteigerungen von Waren und Handelspapieren abzuhalten, die den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

### A b s c h n i t t II.

#### Pflichten.

§ 4. (1) Die Börsesensale sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit zu besorgen und haben alles zu vermeiden, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte.

(2) Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine im Börseverkehr üblichen Geschäfte schließen, weder

unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen kein Handelsgewerbe betreiben und für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte.

2. Sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien noch auch Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein.

3. Sie dürfen sich nicht mit anderen Börsensalen oder Handelsmäktern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Teiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt.

4. Sie müssen die Vermittlungstätigkeit persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; es ist ihnen jedoch gestattet, zur Übernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie verantwortlich sind.

5. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist.

6. Sie dürfen von Parteien, die sich außerhalb des Ortes befinden, für den sie bestellt sind, und die ihnen nicht persönlich bekannt sind, briefliche, telegraphische oder telephonische Aufträge nicht übernehmen, ohne sich vorher Überzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben; für Personen, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Verpflichtungsunfähigkeit sie Kenntnis haben, dürfen sie keine Aufträge übernehmen.

7. Sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen schließen wolle; ebenso wenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in

solchen Staatspapieren, Aktien oder anderen Handelspapieren vermitteln, die im amtlichen Kursblatt der Börse nicht notiert sind.

8. Sie müssen während der ganzen Börsezeit an der Börse anwesend sein oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Börsensensal vertreten und diese Vertretung dem Börsekommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsekommissärs erforderlich.

(3) Ausnahmen von den Grundsätzen des Abs. (2), Z. 1 und 2, sind nur mit Genehmigung des zuständigen Börsekommissärs (§ 19) zulässig.

§ 5. (1) Der Börsensensal ist, unbeschadet der Gültigkeit des abgeschlossenen Geschäfts, nur dann berechtigt, den Namen seines Auftraggebers nicht zu nennen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann.

(2) Falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, haftet er demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, der diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Börsensensals nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, die volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

§ 6. Der Börsensensal muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Ware die Proben, nachdem er sie zur Wiedererkennung bezeichnet hat, solange aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

### A b s c h n i t t III.

#### Das Tagebuch.

§ 7. (1) Der Börsensensal muß außer seinem Handbuch auch ein Tagebuch (Journal) führen, in das alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Die Eintragungen hat er täglich zu unterzeichnen.

(2) Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsekommissär vorgelegt werden, der den Namen des Börsensensals, für den es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen hat, deren Enden amtlich zu siegeln sind.

§ 8. (1) Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren, deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten. Es ist auch anzu-

geben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse abgeschlossen wurde.

(2) Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständnis der Parteien vor seiner Erfüllung aufgehoben wird, so ist auf ihr Begehrn diese Übereinkunft in das Tagebuch einzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (§ 43 H. G. B.) finden auch auf das Tagebuch des Börsensensals Anwendung.

§ 9. (1) Der Börsensensal muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, mit der das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene Schlußnote zustellen, welche die im § 8 als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Tatsachen enthält.

(2) Die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote ist jedoch in dem im § 5 bezeichneten Falle nicht notwendig.

(3) Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

(4) Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Börsensensal davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

(5) In dem im § 5 erwähnten Falle hat der Börsensensal die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten aufzubewahren und jeder Partei, der der Name der anderen Partei unbekannt bleibt soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

§ 10. Der Börsensensal ist, unbeschadet des § 5, verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuch zu geben, die alles enthalten müssen, was von ihm über das die Parteien betreffende Geschäft eingetragen ist.

§ 11. (1) Der Abschluß eines durch einen Börsensensal vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

(2) Diese Tatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

(3) Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäfts das Tagebuch einsehen, so hat es der Börsensensal zwar, unbeschadet des § 5, zu gestatten, doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise erfolgen, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäft Kenntnis erhalten kann.

(4) Dritte Personen darf nur infolge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuchs in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben erteilt werden.

§ 12. Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuchs zur Einsichtnahme anordnen.

#### A b s c h n i t t IV.

##### Mäklergebühr.

§ 13. (1) Dem Börsensal steht für die von ihm vermittelten Geschäfte [§ 1, Abs. (2)] die Mäklergebühr (Sensarie, Courtage) zu.

(2) Die Höhe der Mäklergebühr wird vom Landeshauptmann bestimmt, der vorher den Bösekommisär und die Börseleitung zu hören hat.

(3) Der Börsensal hat die Mäklergebühr zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlussnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen durch Börsestatuten.

(4) Diese Gebühr hat er auch dann zu erhalten, wenn die Vermittlung des Geschäfts soweit geübt ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am gleichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist.

(5) Ist aber das Geschäft nicht zum Abschluß gekommen oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Mäklergebühr gefordert werden.

§ 14. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist diese in Ermangelung besonderer Bestimmungen im Börsestatute von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

#### A b s c h n i t t V.

##### Anstellung.

§ 15. (1) Die Anstellung der Börsensale geschieht entweder im allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

(2) Die Börsensale können ihr Amt auch außerhalb der Börse im Börseorte ausüben.

§ 16. Hinsichtlich der Anstellung der Börsensale gelten folgende Bestimmungen:

(1) Zur Erlangung einer Stelle als Börsensal wird erforderlich, daß der Bewerber

1. österreichischer Staatsbürger, mindestens 24 Jahre alt und von unbescholtinem Lebenswandel ist und die freie Verwaltung seines Vermögens besitzt;

2. die Börsensalenprüfung mit gutem Erfolg bestanden hat.

(2) Die Börsensalenprüfung ist vor der betreffenden Börseleitung abzulegen. Sie wird bei

den Börseleitungen unter dem Vorsitz des Bösekommisärs vorgenommen.

§ 17. (1) Die Börsensale werden durch die Börseleitung nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Zur Besetzung ist eine Bewerbung auszuschreiben und in der amtlichen Zeitung des Börseortes kundzumachen. Die Bekanntmachung der Bewerbung hat auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen. Die Ausschreibung und Bekanntmachung der Bewerbung steht der Börseleitung zu.

(2) Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Börsensal vor dem Landeshauptmann den Amtseid zu leisten, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen wolle. Er erhält hierauf das von dem Landeshauptmann auszufertigende Bestellungsdekret, in dem die Börse, für die er bestellt ist, und der Umfang seiner Bestellung (§ 15) anzugeben sind.

(3) Die Ernennung und Beleidigung eines Börsensals wird in der amtlichen Zeitung des Börseortes kundgemacht und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitgeteilt.

§ 18. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt, ob und mit welchem Betrage die für eine Wertpapierbörse bestimmten Sensale Kautions zu leisten haben.

#### A b s c h n i t t VI.

##### Dienstaufsicht.

§ 19. (1) Die Tätigkeit der Börsensale wird durch den Bösekommisär überwacht, dieser ist berechtigt, zur Überwachung der Börsensale in deren Bücher Einsicht zu nehmen.

(2) Der Bösekommisär beteiligt die Börsensale mit dem Tagebuch.

(3) Wenn ein Börsensal stirbt oder aus dem Amte scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Bösekommisär zu hinterlegen.

#### A b s c h n i t t VII.

##### Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

§ 20. (1) Über Disziplinarvergehen von Börsensalen erkennt die von der Börseleitung gebildete Disziplinarkommission bei der Börsekammer.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus einem rechtskundigen Beamten des zuständigen Bundesministeriums als Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern der Börseleitung.

(3) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarkommission ist binnen zwei Wochen die Berufung zulässig.

(4) Über die Berufung entscheidet die Disziplinaroberkommission bei der Börsekammer. Sie besteht aus dem Bösekommisär als Vorsitzenden und einem weiteren rechtskundigen Beamten

des zuständigen Bundesministeriums, zwei Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder der Börseleitung und einem Beisitzer aus dem Kreis der Börsensensale.

§ 21. Börsensensale, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden vom Börsekommissär mit Ordnungs- oder von der Disziplinarcommission mit Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf ihre Art und ihren Grad, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 22. (1) Ordnungsstrafen sind:

1. Der Verweis;
2. Geldstrafen bis 3000 S.

(2) Ordnungsstrafen werden vom Börsekommissär verhängt. Ein Rechtszug findet nicht statt.

§ 23. Disziplinarstrafen sind:

1. Geldstrafen bis 3000 S;
2. Suspendierung vom Amte auf bestimmte Zeit;
3. Entsetzung vom Amte.

§ 24. Die Disziplinarcommission kann die Suspendierung vom Amte auf bestimmte Zeit verhängen, wenn der Börsensensal sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zuschulden kommen läßt, welches seine Ausschließung vom Börsebesuch auf eine bestimmte Zeit notwendig macht.

§ 25. (1) Die Disziplinarcommission kann gegen Börsensensale die Suspendierung vom Amte als vorläufige Maßnahme verhängen:

1. wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Börsensals während einer Disziplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;
2. wenn sich, falls eine Kautions für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Kautions ergibt;
3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine gültige Verpflichtung einzugehen.

(2) Gegen eine Verfügung gemäß Abs. (1) kann von den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der Disziplinaroberkommission eingehoben werden.

§ 26. (1) Die Disziplinarcommission hat auf die Entsetzung vom Amte zu erkennen:

1. wenn der Börsensensal wegen eines Verbrechens, wegen des Vergehens des Schleichhandels, der Preisüberschreitung [§ 4, Abs. (1), Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947] und anderer Umtriebe [§ 4, Abs. (1), § 7, Abs. (6), § 8 Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947] oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges oder der Untreue verurteilt oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt wurde;

2. wenn gegen ihn ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

(2) Auf die Entsetzung vom Amte kann erkannt werden:

1. wenn der Börsensensal in seinen Geschäften wesentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;

2. wenn er ohne Genehmigung entgegen § 4, Abs. (2), Z. 1, Geschäfte für eigene Rechnung betreibt oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgendeine Weise teilnimmt oder wenn er unterlassen hat, von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat und von dem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen;

3. wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Verpflichtungsunfähigkeit er Kenntnis hat, oder wenn er verbotene Geschäfte oder Geschäfte vermittelt, bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder nur zur Benachteiligung von dritten Personen schließen will;

4. wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

§ 27. (1) Wenn ein Dienstvergehen eines Börsensals sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt, so darf, solange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disziplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspendierung als vorläufige Maßnahme, nicht stattfinden.

(2) Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen ein Strafverfahren gegen einen Börsensensal als Beschuldigten eingeleitet wird, hier von der Börseleitung Mitteilung zu machen und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

(3) Ein von den Strafgerichten gefälltes freisprechendes Urteil hindert nicht die Durchführung des Disziplinarverfahrens.

§ 28. Die als Ordnungs- oder Disziplinarstrafen gegen Börsensensale verhängten Geldbeträge fließen dem Bund zu.

## A b s c h n i t t VIII.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 29. Die Bestimmungen des § 1, Abs. (2), Z. 7, und die des 8. Abschnittes des I. Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, Deutsches R. G. Bl. S. 219, finden auf Börsensale keine Anwendung.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das im Entwurf vorliegende Börsesensalegesetz stellt eine Neufassung des alten österreichischen Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Handelsmäkler oder Sensale dar und soll nur für den Bereich der an einer Börse amtlich bestellten Handelsmäkler (Börsesensale) gelten. Diese Neufassung hat sich aus folgenden Gründen als notwendig erwiesen:

1. Das Gesetz vom 4. April 1875 war als siebenter Titel in das allgemeine Handelsgesetzbuch eingebaut.

2. Auf Grund Artikel 3 der Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1383, wurden die nach dem Gesetz vom 4. April 1875 bestellten Handelsmäkler (Sensale) Kursmakler und galten für sie die Bestimmungen des deutschen Börsengesetzes vom 27. Mai 1908, Abschnitt II, §§ 29 bis 34.

3. Um anlässlich der Wiederherstellung der österreichischen Börsegesetzgebung im Rahmen des Börseüberleitungsgesetzes die an einer Börse amtlich bestellten Handelsmäkler (Sensale) mit den ihnen zukommenden Rechten und Pflichten wieder einzusetzen, konnte das Gesetz vom 4. April 1875 nicht einfach wieder in Kraft gesetzt werden, weil das derzeit geltende Handelsgesetzbuch im ersten Buch, 8. Abschnitt, in den §§ 93 bis 104 andere Bestimmungen für Handelsmäkler trifft.

Um das System des derzeit geltenden Handelsgesetzbuches nicht zu stören, aber dennoch die Stellung des Börsesensales innerhalb der wiederhergestellten österreichischen Börsegesetzgebung einzubauen, wurde das Gesetz vom 4. April 1875 lediglich für an einer Börse amtlich bestellte Handelsmäkler, das ist für Börsesensale, neu gefaßt. Das Gesetz wurde dabei neu in Abschnitte gegliedert, gewisse Anachronismen ausgemerzt, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden durch die entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzt.

Von den vom ursprünglichen Gesetzestext abweichenden materiell-rechtlichen Bestimmungen sind insbesondere zu erwähnen:

§ 1, der die Tätigkeit, Befugnisse und den Aufgabenkreis der Börsesensale umschreibt, wurde, da der vorliegende Entwurf des Börsesensalegesetzes sich nur mehr auf die für eine Börse amtlich bestellten Handelsmäkler bezieht, textlich neu gefaßt.

Im § 4, Abs. (2), Z. 1, wurden die Worte „Handelsgeschäfte machen“ durch die Worte „im Börseverkehr üblichen Geschäfte schließen“ ersetzt. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen wurde außerdem dem Börsensal untersagt, „ein Handelsgewerbe zu betreiben“.

Somit beschränkt Z. 1 den Börsensal ausdrücklich auf seine Vermittlungstätigkeit, ferner untersagt Z. 1 den Börsensensalen, Börsegeschäfte auf eigene Rechnung einzugehen, sich für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäftsverbindlichkeiten haftbar zu machen, sowie ein Handelsgewerbe zu betreiben. Diese Textänderungen wurden durch Wegfall des § 14 des wieder eingeführten österreichischen Börsegesetzes im Börseüberleitungsgesetz notwendig, welcher die Börsegeschäfte zu Handelsgeschäften erklärt hatte. Diese Bestimmung stand im Einklang mit dem damals geltenden allgemeinen Handelsgesetzbuch, das den Begriff des absoluten Handelsgeschäftes kannte, im Gegensatz zu den gegenwärtig geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Im § 4, Abs. (2), Z. 2, wurde das Verbot auch für die Betätigung als Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgedehnt.

Im § 4, Abs. (2), Z. 6, wurde bestimmt, daß Börsensale grundsätzlich von Parteien, die sich außerhalb des Ortes befinden, für den sie bestellt sind, und die ihnen nicht persönlich bekannt sind, briefliche, telegraphische oder telephonische Aufträge nicht übernehmen dürfen, ohne sich vorher Überzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben. Bereits vor 1938 erwies es sich bei der landwirtschaftlichen Produktenbörse, im Falle einer Hand notleidend wurde und der Sensal sich im Exekutionsweg eindecken mußte, als notwendig, im Ausnahmefall die Übernahme von Aufträgen in der vorgenannten Form zuzulassen. Die Neufassung trägt diesem Umstand Rechnung.

Im § 4, Abs. (3), wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Ausnahmen von den Grundsätzen des Abs. (2), Z. 1 und 2, mit Genehmigung des zuständigen Börsekommissärs zulässig sind.

Diese Bestimmung erweist sich als notwendig, um dem Börsekommissär die gesetzliche Möglichkeit zu geben, Einzelverfügungen treffen zu können. Solche werden sich bezüglich § 4, Abs. (2), Z. 1, in nachstehend angeführten Angelegenheiten als notwendig erweisen, insbesondere:

- a) hinsichtlich der Bestimmung „im Börsenverkehr üblichen Geschäfte“, wenn der gesicherte Börsenverkehr den Eintritt eines Börsensales in das Geschäft notwendig macht, zum Beispiel in bestimmten Fällen der arrangementsmäßigen Abwicklung der Börsengeschäfte oder um einem Kurs zu stände zu bringen, wenn eine Hand fehlt, oder im Falle eines Irrtums in seinen Eintragungen oder Auswertungen. In diesen Fällen soll dem Börsekommissär die Möglichkeit gegeben werden, den Selbsteintritt des Börsensales gestalten zu können;
- b) hinsichtlich der Bestimmung „Handelsgewerbe betreiben“ in Fällen, in denen die Kompatibilität nachgewiesen ist, soll dem Börsekommissär die Möglichkeit zu einer Ausnahmegenehmigung geboten werden, um soziale Härten ausgleichen zu können.

Die gleichen Erwägungen waren für die Einräumung einer Ausnahmegenehmigung

durch den Börsekommissär für die Fälle des § 4, Abs. (2), Z. 2, maßgebend.

Im Abschnitt VII wurde in den §§ 20 bis 28 das Ordnungs- und Disziplinarstrafrecht für Börsensale neu geregelt. Über Disziplinarvergehen erkennt in erster Instanz eine dreigliedrige, von der Börseleitung bei der Börsekommission gebildete Disziplinarkommission, in zweiter Instanz eine fünfgliedrige Disziplinaroberkommission unter dem Vorsitz des Börsekommissärs. Ein Rechtszug in dieser Form entspricht der Stellung der Börse, die eine autonome Einrichtung ist.

§ 26 mußte im Hinblick auf die inzwischen neu geschaffenen Tatbestände erweitert werden, hingegen konnten die auf dem seinerzeitigen Gefällstrafgesetz beruhenden Tatbestände fallen gelassen werden.

Zu § 29: Die in diesem Paragraphen neu getroffenen Bestimmungen sind notwendig, um die Stellung des Börsensals als Nichtvollkaufmann, wie vor 1938, wieder herzustellen, da er sonst gemäß § 1, Abs. (2), Z. 7, des derzeit geltenden Handelsgesetzbuches Vollkaufmann wäre. Um zu vermeiden, daß für die Börsensale auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsmäkler neben den damit nicht völlig übereinstimmenden Vorschriften des österreichischen Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, weiter gelten, ist es notwendig, zu bestimmen, daß der 8. Abschnitt des Handelsgesetzes über die Handelsmäkler für die Börsensale keine Anwendung findet.

§ 30 betraut das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.